

Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern in der Gemeinde Haynrode vom 21.03.1995

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO- vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode die Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern in der Gemeinde Haynrode:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Benennung der im Gemeindegebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken ist Angelegenheit der Gemeinde.
- (2) Die Entscheidung über die Benennung oder Änderung der Straßennamen trifft der Gemeinderat auf Grund der Empfehlung des zuständigen Fachausschusses und/oder auf Wunsch der Mehrheit der Anwohner.

§ 2 Straßennamenschilder / Hinweisschilder

- (1) Alle in § 1 benannten Verkehrsflächen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet.
- (2) Auf den Standort kommunaler Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten wird durch weiße (silberne) Hinweisschilder mit schwarzer Beschriftung hingewiesen.
- (3) Die Straßennamensschilder und andere Hinweisschilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3 Anbringung der Straßennamen- und Hinweisschilder, Pflichten der Betroffenen

- (1) Die Straßennamen- und Hinweisschilder werden im Regelfall mittels Rohrpfosten auf Nebenflächen des öffentlichen Verkehrsraumes bzw. gemeindeeigenen Flächen errichtet.
- (2) Müssen in begründeten Fällen Straßennamenschilder auf oder an privatem Eigentum/Grundstück angebracht werden, so haben die Betroffenen (Eigentümer von Grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) das Anbringen von Straßennamenschildern gemäß § 126 BauGB zu dulden.

In diesen Fällen sind vor Anbringen der Schilder die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen .

Schäden, die den Betroffenen durch diese Maßnahme entstehen, sind durch die Gemeinde zu beseitigen oder entsprechend dem Aufwand ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Straßennamenschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

- (3) Die Gemeinde bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamen- und Hinweisschilder.

§ 4

Nachweis der Straßenbenennung

- (1) Alle am Tage des Erlasses dieser Satzung bestehenden Straßennamen werden bestätigt.
- (2) Der Bürgermeister führt das Straßenverzeichnis der Gemeinde.
Bei sich ergebenden Veränderungen (Umbenennung, Neubenennung hinzukommender Straßen oder Wege) ist nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu verfahren.
- (3) Allen zuständigen Behörden (z.B. Katasteramt, Einwohnermeldeamt, Ver- und Entsorgungsbetriebe) ist das Straßenverzeichnis und deren eventuelle Änderung Oder Erweiterung zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Harald Müller
Bürgermeister

-Dienstsiegel-